

# Landesgesetzblatt für Wien 299

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 30. Mai 1960

6. Stück

- 11.** Verordnung: Verbindlicherklärung und Aufhebung der Verbindlicherklärung von Önormen.  
**12.** Verordnung: Maklergebühr der Wiener Börsesensale.  
**13.** Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Juli 1953, Zl. M.Abt. 16-525/53, betreffend die Beisetzung in Leichenkammern und die Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien.

## 11.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Mai 1960 über die Verbindlicherklärung und Aufhebung der Verbindlicherklärung von Önormen.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, wird verordnet:

#### § 1

Die folgenden Önormen werden als verbindlich anerkannt:

1. B 3206, Hohlblocksteine, vom 30. Oktober 1958.
2. B 4000, 2. Teil, Raum- und Lagergewichte, 3. geänderte Ausgabe, vom 8. März 1958.
3. B 4000, 4. Teil, Schnee- und Eislasten, 2. geänderte Ausgabe, vom 8. Juli 1959, mit der Maßgabe, daß die Schneelast  $s_0$  in den Katastralgemeinden Hadersdorf, Weidlingau, Auhof und Kalksburg mit  $100 \text{ kg/m}^2$ , im übrigen Stadtgebiet mit  $75 \text{ kg/m}^2$  anzunehmen ist.
4. B 4000, 7. Teil, Eigengewichte von Bauteilen, vom 4. Februar 1957.
5. B 4002, Straßenbrücken, Allgemeine Grundlagen, 3. geänderte Ausgabe, vom 8. März 1958.
6. B 4100, Holzbau, Holztragwerke, 2. geänderte Ausgabe, vom 8. März 1958.
7. B 4102, Holzbau, Straßenbrücken, 2. geänderte Ausgabe, vom 23. Juni 1958.
8. B 4200, 3. Teil, Massivbau, Betonbauwerke, 4. geänderte Ausgabe, vom 23. Juli 1959.
9. B 4200, 4. Teil, Massivbau, Stahlbetontragwerke, Berechnung und Ausführung, 2. geänderte Ausgabe vom 4. Juni 1957, mit folgenden Maßgaben:

a) Bei Rippendecken ohne Querbewehrung (§ 22 Abs. 3) dürfen die Betondruckspannungen höchstens die Hälfte der zulässigen Betondruckspannungen betragen. Wenn ein Aufbiegen der Einlagen nicht möglich ist, müssen an den Auflagern obenliegende Einlagen angeordnet werden, die auf mindestens ein Sechstel der Stützweite reichen und deren Querschnitt der halben Feldbewehrung entspricht. Enden von Zueinlagen, die in Stahlbetonrosten (§ 22 Abs. 7) liegen, sind mit um die Rosteinlagen greifenden Haken zu versehen. Die Rosteinlagen sind an den Gebäudeecken zugfest zu stoßen.

Über Fertigrrippen muß der Ortsbeton mindestens 4 cm dick sein.

Bei Rippendecken mit weniger als 40 cm Rippenabstand (§ 22 Abs. 4) dürfen die Bügel nur dann weggelassen werden, wenn eine Querbewehrung vorhanden ist, die Nutzlast höchstens  $275 \text{ kg/m}^2$  beträgt und die Schubspannung den für unbewehrten Beton zulässigen Wert nicht überschreitet.

Die in § 22 Abs. 7 geforderte Mindestbreite der Stahlbetonroste muß auch dann vorhanden sein, wenn die Gebäudewände anders als in Mauerwerk hergestellt sind (zum Beispiel in Mantelbeton). Insoweit nur eine Querrippe erforderlich ist, muß sich diese im mittleren Drittel der Stützweite befinden.

Die Befestigung einer Untersichte an Rippendecken muß derart erfolgen, daß auf  $1 \text{ m}^2$  Decke mindestens drei Befestigungsstellen mit einer Gesamtquerschnittsfläche der Stifte, Schleifenenden usw. von mindestens  $60 \text{ mm}^2$  kommen. Über und unter Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit, weiters, wenn der Durchmesser der freiliegenden Drähte weniger als 5 mm beträgt, ist für diese ein Rostschutzanstrich erforderlich.

b) Bei Tragwerken, deren ständige Belastung einen überwiegenden Teil der gesamten Belastung ausmacht (zum Beispiel bei Kragdächern), ist ausreichende Sicherheit gegen unerwünschte Kriecherscheinungen nachzuweisen; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die der ständigen Belastung entsprechenden Betondruckspannungen

gen kleiner als die zulässigen Betondruckspannungen sind.

c) Bügel gelten als wirksam, wenn sie an Längseinlagen, Verteilern usw. verankert sind oder oberhalb der Druckkraftlinie mit ausreichender Haftlänge enden. Bezüglich der Verbügelung der Bewehrung von Wänden aus Stahlbeton sind die für Säulen und Druckglieder geltenden Bestimmungen (§ 25) sinngemäß zu beachten.

d) Die Güteprüfung des Betons muß bei Betongütern über B 225 an behördlich gemärkten Probekörpern (vgl. LGBI. Nr. 10/1957, Tarif I, Punkt 47) erfolgen.

e) Die Berechnung der Rippendecken und Wände als Teile von Durchlaufbalken und Rahmentragwerken ist nur gestattet, wenn dabei auf die Setzungsunterschiede Rücksicht genommen wird.

f) Bei Gerippebauten ist für den festen Anschluß der Ausmauerung an die Säulen vorzuzusorgen.

10. B 4202, Massivbau, Straßenbrücken, vom 8. März 1958.

11. B 4302, Stahlbau, Straßenbrücken, 2. geänderte Ausgabe, vom 15. Oktober 1958.

12. B 8115, Hochbau, Schallschutz und Hörsamkeit, 2. geänderte Ausgabe, vom 27. April 1959, hinsichtlich Punkt 6,6 (Übliche Wände und Decken ausreichenden Schallschutzes).

### § 2

Die durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1953, LGBI. für Wien Nr. 9/1954, verfügte Verbindlicherklärung wird für folgende Önormen aufgehoben:

1. Pos. 4, B 4000, 2. Teil, Raumgewicht von Baustoffen und Lagergut, 2. geänderte Ausgabe, vom 28. April 1952.

2. Pos. 6, B 4100, 2. Teil, Holzbau, Holztragwerke, vom 16. März 1951.

3. Pos. 7, B 4102, Holzbau, Straßenbrücken, vom 30. April 1951.

4. Pos. 8, B 4200, 3. Teil, Massivbau, Betontragwerke, 3. geänderte Ausgabe, vom 21. Juli 1952.

5. Pos. 9, B 4200, 4. Teil, Stahlbetontragwerke, vom 10. August 1953.

### § 3

Die durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Mai 1957, LGBI. für Wien Nr. 12/1957, verfügte Verbindlicherklärung wird für folgende Önormen aufgehoben:

1. Pos. 4, B 4000, 4. Teil, Schnee- und Eislasten, Allgemeine Grundlagen, vom 5. Oktober 1955.

2. Pos. 3, B 4002, 1. Teil, Allgemeine Grundlagen, Straßenbrücken, 2. geänderte Ausgabe, vom 7. August 1955.

3. Pos. 4, B 4302, Stahlbau, Straßenbrücken, vom 16. April 1955.

Der Landeshauptmann:

Jonas

### 12.

#### Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Mai 1960, betreffend die Mäklergebühr der Wiener Börsensensale.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Börsensensale-Gesetzes vom 13. Oktober 1948, BGBl. Nr. 3/1949, wird verordnet:

### § 1

Die Mäklergebühr, welche den an der Wiener Börse bestellten Sensalen für die innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse vermittelten Geschäfte zusteht, wird bestimmt wie folgt:

1. Für Geschäfte in Schuldverschreibungen inländischer und ausländischer Schuldner 2‰ vom Nennwerte, beziehungsweise vom umgerechneten Nennwert, bei Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die per Stück gehandelt werden, vom ausmachenden Betrage.

2. Für Geschäfte in österreichischen Bundesatzscheinen 1/2‰ vom Nennwert.

3. Für Geschäfte in österreichischen Staatsschuld-Auslandsanleihen und in 5‰ Staats-Eisenbahn-Obligationen 1873, 1874, sowie in Restzahlungsanweisungen von 2‰ Wien-Pottendorf-Neustädter-Bahn Prioritäten 2‰ vom Kurswert.

4. Für Geschäfte in Aktien, Genußscheinen, Kuxen, Anteilen 3 5/10‰ vom ausmachenden Betrage, mindestens aber vom Nennwert.

5. Für Geschäfte in Bezugsrechten 3 5/10‰ vom ausmachenden Betrage.

6. Für Geschäfte in Wechseln, Schecks, Auszahlungen, Anweisungen und Erlägen auf auswärtigen Plätzen (Devisen) und in Valuten 1/2‰ des Kurswertes.

7. Für öffentliche Versteigerungen 2‰ vom erzielten Preis.

### § 2

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 6 S je Auftrag.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas

**13.**

**Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 17. Mai 1960, betreffend Aufhebung einer Bestimmung der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Juli 1953, Zl. M.Abt. 16-525/53, betreffend die Beisetzung in Leichenkammern und die Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien.**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. März 1960, V 39/59, den letzten Satz im § 3 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Juli 1953, Zl. M.Abt. 16-525/53, betreffend die Beisetzung in Leichenkammern und die Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 66/1953, („Gegen die Entscheidung des Magistratischen Bezirksamtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig“) als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:  
Jonas